

Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 22. Oktober 2013

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 20. Oktober 2015 folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 22. Oktober 2013

beschlossen:

I.

1. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a)	für 9 Säcke	mit	30 l	Füllraum	104,43 €
b)	je Abfallgefäß	mit	60 l	Füllraum	116,57 €
c)	je Abfallgefäß	mit	80 l	Füllraum	124,71 €
d)	je Abfallgefäß	mit	120 l	Füllraum	140,86 €
e)	je Abfallgefäß	mit	240 l	Füllraum	189,42 €
f)	je Abfallgefäß	mit	660 l	Füllraum	699,44 €
g)	je Abfallgefäß	mit	770 l	Füllraum	816,01 €
h)	je Abfallgefäß	mit	1,1 m ³	Füllraum	1.282,31 €.

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis h).

Bei einer Gebührenveranlagung nach a) ist die Ausgabe von 9 Säcken nicht eingeschlossen, sondern der Gebührenschuldner erhält Berechtigungsscheine, die ihn zum Kauf von 9 Säcken mit 30 l Füllraum zu einer Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 berechtigen. Weitere Säcke können nur zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a)	für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	196,72 €
b)	für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	289,01 €
c)	für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	381,30 €."

2. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a)	mit	60 l	Füllraum	116,57 €
b)	mit	80 l	Füllraum	124,71 €
c)	mit	120 l	Füllraum	140,86 €
d)	mit	240 l	Füllraum	189,42 €
e)	mit	660 l	Füllraum	699,44 €
f)	mit	770 l	Füllraum	816,01 €
g)	mit	1,1 m ³	Füllraum	1.282,31 €.

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis g).“

II.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- „(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22. Oktober 2013 außer Kraft.“

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen,

Klaus Pavel
Landrat